

IBL, Ingenieurtechnische Gesellschaft für Dienstleistungen im Elektroanlagenbau mbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. **Allgemeines: Geltungsbereich**
 - 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
 - 1.2. Sofern unsere Bestellungen oder Lieferabrufe abweichende Regelungen enthalten, gehen diese den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen vor. Dies gilt auch für abweichende Regelungen in Rahmenverträgen.
2. **Vertragsschluss; Vertragsänderungen**
 - 2.1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
 - 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und Lieferabrufe innerhalb der Frist von fünf Kalendertagen nach Zugang anzunehmen. Die Annahmeerklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine verspätete Annahme gilt als Ablehnung der Bestellung bzw. des Lieferabrufes verbunden mit einem neuen Angebot zur Lieferung der nachgefragten Waren bzw. Produkte.
 - 2.3. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
 - 2.4. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
3. **Lieferung von Leistungen**
 - 3.1. Der Auftragnehmer arbeitet werksbezogen und eigenverantwortlich innerhalb des fixierten Bereiches ohne weitere Subunternehmer. Der Auftragnehmer koordiniert seine Leistungen, Disponierung von Personal, Arbeitszeiten etc. selbständig gemäß Leistungsumfang und Terminplan sowie innerhalb der geltenden gesetzlichen Vorschriften.
 - 3.2. Nachrangig zu diesen Einkaufsbedingungen gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/C bzw. VOL; alle einschlägigen technischen Vorschriften sowie die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft und zuständigen Behörden.
 - 3.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei nicht rechtzeitigem Beginn oder bei nicht zügigem Fortgang der Arbeiten des Auftragnehmers diesem den Auftrag nach einmaliger Aufforderung und Fristsetzung von 3 Tagen ganz oder teilweise zu entziehen, und die Arbeiten anderweitig auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers ausführen zu lassen.
 - 3.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen nur durch zuverlässiges und geschultes Fachpersonal ausführen zu lassen.
 - 3.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Hauptleistungsverpflichtung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
 - Gewerbeanmeldung
 - Freistellungsbescheid
4. **Lieferung; Verzugsfolgen**
 - 4.1. Abweichungen von unseren Bestellungen und Lieferabrufen sind nur nach unseren vorherigen schriftlichen Zustimmungen zulässig.
 - 4.2. Die in den Bestellungen / Lieferabrufen genannten Fristen und Termine sind verbindliche Vertragsfristen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am in der Bestellung / dem Lieferabruf genannten Lieferort.
 - 4.3. Die Lieferung erfolgt „frei Bestimmungsort“ einschließlich Verpackung.
 - 4.4. Werden vereinbarte Vertragsfristen aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten oder befindet sich der Lieferant in Verzug, haben wir Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollende Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Bruttorechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Über die vereinbarte Verzugsentschädigung hinaus stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
 - 4.5. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
 - 4.6. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zu vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
 - 4.7. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
 - 4.8. Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
5. **Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörung, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von 2 Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unser sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
6. **Preisstellung; Gefahrübergang**
 - 6.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
 - 6.2. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unserem Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
7. **Zahlungsbedingen; Rechnungslegung**
 - 7.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung, Eingang der Rechnung sowie Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
 - 7.2. Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unser Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Rechnung ist an die Rechnungsadresse gemäß Bestellung zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
 - 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, Rechnungen ausschließlich in der Abschlusswährung zu erstellen und Zahlungen ebenfalls nur in der Abschlusswährung zu verlangen.

- 7.4. Der Nachweis der Leistung erfolgt mittels durch den Auftraggeber unterschriebener Aufmaße.

8. Mängelansprüche

- 8.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 8.4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größeren Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 8.5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 8.6. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- 8.7. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vor zu nehmen.
- 8.8. Entstehen uns in Folge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

9. Serienfehler

- 9.1. Der Lieferant wird uns jeweils unverzüglich über Unfälle, Serienfehler oder sonstige erhebliche Mängel hinsichtlich der Waren, die auf der Grundlage einer Bestellung geliefert werden, unterrichten. Der Lieferant wird uns ferner unverzüglich über die Maßnahmen informieren, mit denen die Fehler bzw. Mängel beseitigt werden. Sollte die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen nicht kurzfristig möglich sein, wird der Lieferant uns in regelmäßigen Abständen unaufgefordert über den Fortschritt der Umsetzung informieren.
- 9.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Serienfehler vorliegt, wenn mindestens 5 % der jeweils gelieferten Waren denselben Fehler aufweisen. Kann der Lieferant den Serienfehler nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben, sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen und Ersatz des hierdurch bedingten Schadens zu verlangen. Als angemessen gilt regelmäßig eine Frist von 2 Kalenderwochen, es sei denn, der Lieferant legt innerhalb dieser Frist Umstände dar, die eine Fristverlängerung rechtfertigen.

10. Produkthaftung

- 10.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurde ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 10.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 10.1. alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 10.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

11. Software; Schutzrechte

- 11.1. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung indem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichem Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Das Recht zur Weiterveräußerung und Übertragung der vorgenannten Rechte bleibt hiervon unberührt.
- 11.2. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten aufgrund der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant uns auf erstes schriftliches anfordern von solchen Ansprüchen frei, es sei denn, er hat die Rechtsmängel nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht schließt alle Aufwendungen ein, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.

12. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

13. Unterlagen; Geheimhaltung

- 13.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser

vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unserer Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenständen unverzüglich und vollständig an uns zurück zu geben oder zu vernichten.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

13.2. Erzeugnisse die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13.3. Verletzt der Lieferant schuldhaft die in Ziffer 13.1 und 13.2 genannten Verpflichtungen, ist er für jeden Fall eines nachgewiesenen Verstoßes zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 verpflichtet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

14. Exportkontrolle; Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Positionen an:

- Die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - Für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US-Export Administration Regulations (EAR),
 - Den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - Ob die Güter durch die US transportiert, in den US hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - Die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
 - Einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.
- Auf unsere Anforderungen ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

15. Soziale Verantwortung, Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die

Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

16. Erfüllungsort; Allgemeine Bestimmung; Gerichtsstand

16.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

16.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung, hilfsweise durch die Regelungen des BGB zu ersetzen.

16.3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

16.4. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Ort unserer Niederlassung die den Vertrag abgeschlossen hat. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.